



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin




Per Postzustellungsurkunde

Robert Vietz  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin


TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13IFG - 02814 - IN 2015 / NA** 

BEZUG **Ihre Anfrage vom 6. November 2015**

Berlin, *31.* März 2016

  
mit E-Mail vom 6. November 2015 beantragten Sie auf Grundlage des Informati-  
onsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanz-  
leramtes:

„Sämtlichen Vertragsunterlagen (Ausschreibungsdokumente, Beauftragung, Hono-  
rarvereinbarungen etc.) zum Sonderbeauftragten für die Selektorenprüfung  
Dr. Kurt Graulich.“

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein gesetzlich normierter Versagungsgrund vorliegt.

Der Informationszugang im Hinblick auf die nachstehend aufgeführten Informationen wird Ihnen versagt, da jeweils Versagungsgründe nach dem IFG vorliegen.

Nr.	Aktenzeichen	Beschreibung	Versagungsgrund
1	6PGUA-11300-Un 1/53/15 geh.	Vertrag mit der sachverständigen Vertrauensperson zur Prüfung der Selektorenlisten	§ 3 Nr. 4 IFG (VS-Geheim eingestuft), § 5 Abs. 1 IFG
2	6PGUA-11300-Un 1	Anlage 1 zur lfd. Nr. 1: Beweisbeschluss BND-26 des Deutschen Bundestag	§ 9 Abs. 3 IFG
3	6PGUA-11300-Un 1	Anlage 2 zur lfd. Nr. 1: Übersicht der sogenannten "Selektorenlisten"	§ 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 4 IFG (VS-Geheim eingestuft), § 3 Nr. 8 IFG
4	6PGUA-11300-Un 1	Anlage 3 zur lfd. Nr. 1: Drucksache 385 zum Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestag	§ 9 Abs. 3 IFG
5	6PGUA-11300-Un 1	Anlage 4 zur lfd. Nr. 1: Detailregelungen zum Vertrag	§ 3 Nr. 4 IFG (VS-NfD eingestuft)
6	6PGUA-11300-Un 1	Anlage 5 zur lfd. Nr. 1: Detailregelungen zum Vertrag	§ 3 Nr. 4 IFG (VS-NfD eingestuft)
7	6PGUA-11300-Un 1	Anlage 6 zur lfd. Nr. 1: Geheimchutzabkommen zwischen der USA und der BRD	§ 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 4 IFG (VS-Vertraulich eingestuft),
8	6PGUA-11300-Un 1	Anlage 7 a) zur lfd. Nr. 1: Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen – Verschlusssachenanweisung (VSA)	§ 9 Abs. 3 IFG
9	6PGUA-11300-Un 1	Anlage 7 b) zur lfd. Nr. 1:	§ 3 Nr. 4 IFG

		Zusatzanweisung des Bundesnachrichtendienstes (BND) zur VSA (VS-NfD eingestuft)	(VS-NfD eingestuft), § 3 Nr. 8 IFG
--	--	---	---------------------------------------

Im Einzelnen:

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG – internationale Beziehungen

Hinsichtlich der Dokumente zu lfd. Nr. 3 und 7 wird Ihnen der Informationszugang gemäß § 3 Nr. 1a IFG versagt. Aufgrund dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Dieser Ausnahmetatbestand schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Schutzzweck der Norm nicht nur Informationen von anderen Völkerrechtssubjekten erfasst. Vielmehr können die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland auch durch das Bekanntwerden im Inland erhobener Informationen ungünstig beeinflusst werden. Dabei reicht jeder in Betracht zu ziehende Nachteil aus. Damit hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen.

Ob ein Nachteil für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem auswärtigen Staat eintreten kann, hängt davon ab, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik im Verhältnis zu diesem Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, AZ: 7 C 22.08). Die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann, erfordert eine prognostische Einschätzung, die grundlegende politische Fragen, insbesondere die (außen-) politische Strategie der Bundesregierung betrifft. Dabei steht der zuständigen Behörde bei der Beurteilung, ob nachteilige Auswirkungen möglich sind, eine Einschätzungsprärogative zu.

Nach diesem Maßstab kann Ihnen kein Zugang zu den unter lfd. Nr. 3 und 7 aufgeführten Dokumenten gewährt werden:

Die vertrauensvolle Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ist ein außenpolitisches Ziel der Bundesregierung. Es sollen alle Maßnahmen unterlassen werden, die dieses Ziel beeinträchtigen könnten. Eine einseitige Offenlegung der betreffenden Dokumente durch die Bundesregierung wäre geeignet, das Verhältnis zu den USA nachhaltig zu beschädigen.

Die USA und deren Nachrichtendienste könnten sich veranlasst sehen, künftig mit Vertretern der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten der Bundesrepublik Deutschland nur eingeschränkt Informationen zu teilen, da sie befürchten müssten, dass vertraulich mitgeteilte Informationen zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich würden. Dies würde sich in erheblicher Weise nachteilig auf die Wahrnehmung der deutschen außenpolitischen Interessen durch die Bundesregierung auswirken.

2. § 3 Nr. 4 IFG – Verschlussachen gemäß VSA

Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Dies ist hier der Fall. Die unter I. lfd. Nr. 1, 3, 5 bis 7 und 9 aufgeführten Dokumente sind als Verschlussache gem. § 2 Abs. 1 Verschlussachenanweisung (VSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) eingestuft.

a) Bei den unter der lfd. Nr. 1, 5 und 6 aufgeführten Dokumenten wurde die Aufhebung der VS-Einstufung durch das Bundeskanzleramt unter dem Gesichtspunkt der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit geprüft, im Ergebnis jedoch abgelehnt, weil die Gründe für die Einstufung weiter fortbestehen.

b) Hinsichtlich des Dokumente zu II. lfd. Nr. 3, 7 und 9 wurden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 VSA der Bundesnachrichtendienst (BND) bzw. das Auswärtige Amt (AA) als herausgebende Stelle der Verschlussachen gebeten, die Möglichkeit einer Herabstufung unter dem Gesichtspunkt der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit zu prüfen. Sie haben daraufhin entschieden, dass der VS-Schutz aus materiellen Gründen gegenwärtig fortbestehen muss. Hieran ist das Bundeskanzleramt gebunden.

3. § 3 Nr. 8 IFG – Bereichsausnahme gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes

Dem Informationszugang zu den unter der lfd. Nr. 3 und 9 aufgeführten Dokumenten steht der Versagungsgrund des § 3 Nr. 8 IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2016, AZ: BVerwG 7 C 18.14, schließt die Bereichsausnahme den Anspruch auf Zugang zu nachrichtendienstlichen Unterlagen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt werde. Der vom Gesetzgeber bezweckte lückenlose Schutz der Tätigkeit der Nachrichtendienste gebietet nach dieser Entscheidung die Erstreckung dieses Versagungsgrunds auch auf das Bundeskanzleramt, bei dem wegen seiner Aufgabe als Fachaufsichtsbehörde und Koordinierungsstelle typischerweise größere Mengen an Informationen der Nachrichtendienste anfallen.

Die Dokumente lfd. Nr. 3 und 9 sind vom Informationszugang ausgeschlossen, da es sich um Informationen des BND handelt, die unmittelbar bei den Nachrichtendiensten selbst vorhanden sind und die im Bundeskanzleramt im Rahmen der Koordinierungstätigkeit oder im Rahmen der Fachaufsicht angefallen sind.

4. § 5 Abs. 1 IFG – personenbezogene Daten Dritter

Ein Anspruch auf Zugang zu dem unter I. lfd. 1 aufgeführten Dokument besteht gem. § 5 Abs. 1 IFG nicht.

Nach dieser Vorschrift darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Das Bundeskanzleramt hat gemäß § 8 Abs. 1 IFG Herrn Dr. Graulich, dessen Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Herr Dr. Graulich hat daraufhin der Weitergabe seiner Daten widersprochen.

Im Rahmen der Interessenabwägung wurde Ihr Interesse an der Bekanntgabe und zu Ihren Gunsten insbesondere Ihr allgemeines journalistisches Interesse an einer Berichterstattung gegen das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs seiner Daten gegenübergestellt und abgewogen.

Hierbei galt, dass dem Grundsatz nach personenbezogene Daten vom Informationszugang ausgeschlossen sind (Schoch, IFG, 2009, § 5 Rn. 23) und die Vertragsdetails Auskunft darüber geben, zu welchen Bedingungen der Dritte seine selbständige Tätigkeit ausübt. Diese Auskünfte sind vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsrechts des Dritten schutzwürdig, sowie zum Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit.

Im Ergebnis der Interessenabwägung gem. § 5 Abs. 1 IFG überwiegt daher das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs Ihrem Interesse am Informationszugang. Der Informationszugang ist daher zu versagen

5. § 9 Abs. 3 IFG – Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen

Gem. § 9 Abs. 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Dies ist in Bezug auf die unter I. lfd. Nr. 2, 4 und 8 aufgeführten Dokumente der Fall. Sie sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen im Internet unter den folgenden Internetlinks beschaffen:

- <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/ua/1untersuchungsausschuss/beweisbeschuesse> (lfd. Nr. 2)
- [http://www.bundestag.de/blob/393598/b5d50731152a09ae36b42be50f283898/mat\\_a\\_sv-11-2-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/393598/b5d50731152a09ae36b42be50f283898/mat_a_sv-11-2-data.pdf) (lfd. Nr. 4)
- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/> (lfd. Nr. 8)

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebühren-verordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Robert Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.